

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 6. Dezember 2018**

**Richtlinie zur Landesförderung der Schuldnerberatung in den
Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven**

A. Problem

Mit der Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens zum 01.01.1999 wurden in der Freien Hansestadt Bremen die nach SGB II und SGB XII **kommunal** verantworteten und finanzierten Schuldnerberatungsstellen nach Aufgabenstellung und Arbeitsweise erweitert bzw. verändert, um sie als geeignete Stellen im Sinne des § 305 InsO in die Lage zu versetzen, die insolvenzrechtlichen Aspekte und Anforderungen in ihre Beratungstätigkeit zu integrieren. Dies geschah mit der Absicht, die Entwicklung einer eigenständigen, parallelen „Insolvenzberatungsstruktur“ zu vermeiden, aus wirtschaftlichen ebenso wie aus fachlichen Gründen. Der über weite Strecken inhaltlich gleiche Beratungsprozess verzweigt sich erst dann, wenn klar ist, dass mit den Gläubigern keine Einigung über die Schuldenregulierung zu erreichen ist und infolgedessen eine Überleitung in das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren ansteht. In diesem (nahezu Regel-) Fall erhält die überschuldete Person eine rechtlich zwingend erforderliche Bestätigung über das Scheitern der Einigungsversuche und Unterstützung beim Stellen des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Der dadurch und durch die Ausrichtung der Beratungstätigkeit auf eine von vornherein immer in Betracht zu ziehende insolvenz**gerichtliche** Schuldenbereinigung entstehende **Mehraufwand in der Schuldnerberatung** (erhöhte Anforderungen an Information und Aufklärung und an die Erfassung, Prüfung und Aufbereitung der Verschuldungs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse) wurde vom Senat der Freien Hansestadt von Beginn an **als Finanzierungsverpflichtung des Landes anerkannt** (siehe Vorlage Nr. 45 für die Sitzung Senats am 27.10.1998).

Der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden seinerzeit in diesem Zusammenhang 56 TDM, als Landesmittel zur Verstärkung der im Übrigen kommunal finanzierten Schuldnerberatung zur Verfügung gestellt. Für die Stadtgemeinde Bremen wurden dafür 224 TDM angesetzt. Im Laufe der Jahre wurden die Mittel für Bremerhaven mehrfach den wachsenden Fallzahlen in der Schuldnerberatung, dem Hinzukommen neuer Beratungsstellen, der all-

gemeinen Kosten- und Preisentwicklung u.a.m. in anlassbezogenen Einzelabsprachen mit der Stadtgemeinde Bremerhaven angepasst. So stieg der Förderbetrag für Bremerhaven auf ein in den letzten Jahren geltendes Maximum von 75 T€ p.a., das aufgrund der Fallzahlentwicklung inzwischen aufgehoben und auf aktuell 88 T€ erhöht werden musste. Für die Stadtgemeinde Bremen erfolgt anlassbezogen die Anpassung in den jeweiligen Haushaltsstellen zur Aufstellung der Doppelhaushalte.

Diese Form der Anpassung der Förderung an jeweils aktuelle Gegebenheiten und Forderungen hat sich als sehr aufwändig, langwierig und konfliktträchtig nicht nur hinsichtlich der Förderhöhe, sondern auch hinsichtlich der vom Senat seinerzeit beschlossenen Fördersystematik erwiesen – mit negativen Auswirkungen auf Planungs- und Finanzierungssicherheit sowie Verwaltungsverfahrenseffizienz.

B. Lösung

Die bisher praktizierte Ad-hoc-Anpassung der Landesförderung wird in ein **regelgebundenes Verfahren** überführt. Dazu erlässt die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eine **Förderrichtlinie**, die Art, Umfang und Verfahren der Mitfinanzierung der Schuldenberatung zur Abdeckung des insolvenzrechtlichen Mehraufwands in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven durch das Land umfassend und verbindlich regelt (siehe Anlage A).

Grundlage der Landesförderung ist die von den Stadtgemeinden einschließlich des insolvenzrechtlichen Mehraufwands komplett finanzierte Schuldnerberatung für überschuldete Personen mit Rechtsanspruch auf Beratung nach § 11 Abs. 5 SGB XII (Sozialhilfe) oder § 16a SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) auf der Grundlage von Vereinbarungen über die Leistung und Vergütung der Schuldnerberatungsstellen, sofern diese vom Land als geeignete Stellen nach § 305 Insolvenzordnung anerkannt worden sind.

Die Gesamthöhe der Förderung ist abhängig von der Anzahl der jährlich erfolgreich abgeschlossenen Schuldnerberatungsfälle. Dazu zählen alle Fälle, für die eine Schuldenbereinigung in Form eines teilweisen oder vollständigen Schuldenerlasses, einer Ratenzahlung oder einer Stundung erreicht werden konnte, sowie jene, die in das Verbraucherinsolvenzverfahren übergeleitet werden.

Für jeden dieser Fälle ergibt sich der Förderanteil des Landes aus der jeweiligen Anzahl der Gläubiger des/der jeweiligen Schuldner/Schuldnerin multipliziert mit einem pauschalen Förderbetrag von 35 € pro Gläubiger.

Beispiel:

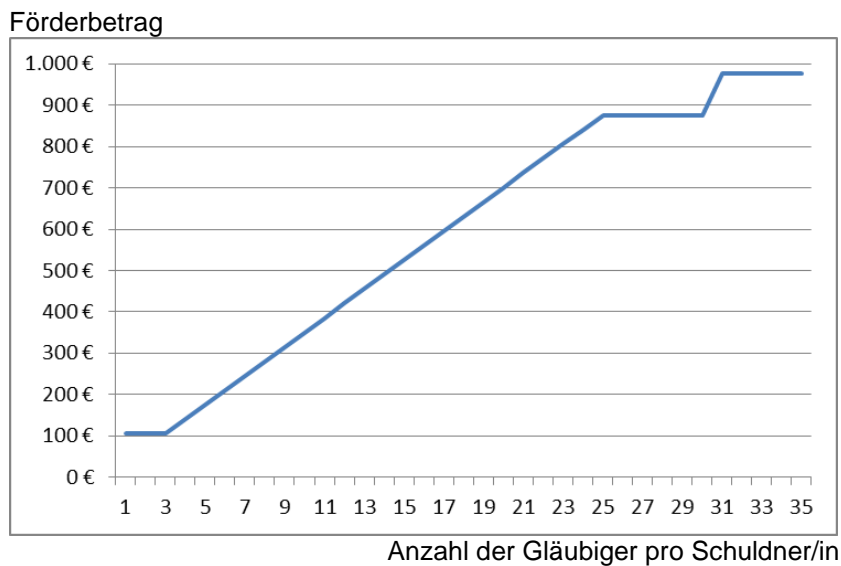
Schuldner A hat Verbindlichkeiten bei 15 Gläubigern

➤ Fördersumme des Landes für A = $15 \times 35 \text{ €} = 525 \text{ €}$.

Da weder nach oben noch nach unten der Beratungsaufwand sich durchgängig proportional zur Gläubigerzahl verändert, wird ein Mindestförderbetrag von 105 €/Fall und ein Höchstförderbetrag von 875 €/Fall festgelegt, der bei außergewöhnlich hoher Gläubigerzahl (mehr als 30) aufwandsbedingt nochmals um 100 € auf 975 € aufgestockt wird.

Im Gesamtverlauf ergibt sich daraus folgende fallbezogene Förderkurve:

Abb. 1: Landesförderung je Schuldner/in nach Gläubigerzahl



Nach dieser Fördersystematik ergeben sich pro Jahr – modellhaft auf der Basis der Fallzahlen aus 2017 hochgerechnet – folgende Förderansprüche der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven an das Land:

| Stadtgemeinde | Fälle | Gläubiger kumuliert | Gläubiger pro Fall | Förder-summe | ds. Förder-betrag/Fall |
|---------------|-------|---------------------|--------------------|--------------|------------------------|
| Bremen | 615 | 7.380 | 12,00 | 263.260 € | 428 € |
| Bremerhaven | 272 | 3004 | 11,04 | 105.140 € | 387 € |
| Land gesamt | 887 | 10.384 | 11,71 | 368.400 € | 415 € |

Diese Hochrechnung auf Basis von Vergangenheitszahlen dient nur zur Einschätzung der Größenordnung des Förderumfangs. Wie sich die Förderung nach dem geplanten Inkraftsetzen der Förderrichtlinie zum 01.01.2019 tatsächlich darstellt bzw. entwickelt, hängt von den zukünftigen Fallzahlen und Gläubigerstrukturen ab.

Ein Vergleich mit anderen Bundesländern zeigt trotz der sehr unterschiedlichen und somit nur bedingt vergleichbaren Förderkulissen, dass der pauschal festgelegte Förderumfang des Landes Bremen sich in das differenzierte Bild finanzieller Landesbeteiligungen an der Schuldnerberatung einpasst (siehe Anlage B).

Was das Förderverfahren betrifft, handelt es sich um eine (nachträgliche) Ausgabenerstattung des Landes an die jeweilige Kommune auf der Grundlage der halbjährlich nachgewiesenen Erfolgsfälle unter Berücksichtigung der jeweiligen Gläubigerzahl pro Fall (siehe An-

lage 1 zur Förderrichtlinie). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll auf ein vorgeschaltetes, jedes Jahr zu erneuerndes Antragsverfahren verzichtet werden (siehe Ziffer 3 der Förderrichtlinie).

C. Alternativen

Sind nicht zu empfehlen. Anstelle der summarischen Landeserstattung des insolvenzrechtlichen Mehraufwands in der Schuldnerberatung an die Kommunen Land könnten die Schuldnerberatungsstellen direkt vom Land gefördert werden. Damit ergäben sich aber zwei voneinander getrennte Finanzierungswege (Kommune einerseits, Land andererseits), die – vom Verwaltungsmehraufwand abgesehen – die innere Einheit der um die insolvenzrechtliche Möglichkeiten erweiterten Schuldnerberatungstätigkeit zerschneiden und erfahrungsgemäß zu effizienzmindernden Friktionen führen würden.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Genderprüfung

Die finanziellen Auswirkungen der Förderrichtlinie sind unter B. bereits dargestellt: Der Landeshaushalt wird – bei unveränderten Fallzahlen und -strukturen – rechnerisch mit ca. 370 T€/Jahr belastet, die Kommunalhaushalte werden entsprechend entlastet. Tatsächliche Mittelabflüsse aus dem Landeshaushalt ergeben sich nur in Bezug auf die Stadtgemeinde Bremerhaven, die aufgrund des neuen Fördersystems nicht mehr – wie gegenwärtig – 88 T€/Jahr erhalten wird, sondern voraussichtlich ca. 20 T€ pro Jahr mehr.

Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahme sind im Haushalt der Sozialleistungen (Land und Gemeinde) haushaltsneutral darzustellen und im Haushaltsaufstellungsverfahren im Bestand fortzuschreiben.

Ob die Förderregelungen als wirtschaftlich zu betrachten sind, ergibt sich aus dem Verhältnis des insolvenzrechtlichen Mehraufwands der Schuldnerberatung zum Förderbetrag **im Einzelfall**. Genaue Kenntnisse über den zusätzlichen Zeitaufwand für die insolvenzrechtlichen Zusatzleistungen liegen nicht vor; er wird auch von Fall zu Fall unterschiedlich ausfallen. Durch die Bindung der Förderhöhe an die jeweilige Anzahl der Gläubiger eines/einer Schuldners/Schuldnerin wird – jedenfalls pauschal – eine Koppelung von zusätzlicher Leistungszeit und Vergütungshöhe hergestellt. Das sich ergebende Durchschnittsniveau (siehe oben unter B.) pro Fall hält dem externen Vergleich mit anderen Bundesländern stand, was für wirtschaftliche Angemessenheit spricht.

Genderaspekte sind von der Neuregelung des finanziellen Belastungsausgleichs zwischen Land und Kommunen bei der Finanzierung der Schuldnerberatung nicht berührt.

E. Beteiligung/Abstimmung

Die Förderrichtlinie wurde in mehreren Abstimmungsrunden mit Bremerhaven erörtert. Einem im Juni 2018 überarbeiteten Förderangebot hat der Magistrat am 28.11.2018 abschließend zugestimmt.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt der vorgelegten und erläuterten „Richtlinie zur Landesförderung der Schuldnerberatung geeigneter Stellen gemäß § 305 Insolvenzordnung“ zu und bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, diese mit Wirkung ab dem 01.01.2019 in Kraft zu setzen.

Anlagen

A – Richtlinie zur Landesförderung der Schuldnerberatung geeigneter Stellen gemäß § 305 Insolvenzordnung im Land Bremen

B - Förderregelungen anderer Bundesländer – vergleichende Zusammenfassung

Richtlinie zur Landesförderung der Schuldnerberatung geeigneter Stellen gemäß § 305 der Insolvenzordnung im Land Bremen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Schuldnerberatung in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven durch Stellen, die nach den Vorschriften des Bremischen Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung als geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren im Sinne des § 305 InsO anerkannt worden sind.
- 1.2. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung und Weiterentwicklung eines quantitativ und qualitativ ausreichenden Beratungsangebots, das den besonderen rechtlichen und fachlichen Anforderungen an die Schuldnerberatung im Sinne des außergerichtlichen Vorverfahrens zum Verbraucherinsolvenzverfahren mit dem Ziel der Schuldenbereinigung genügt.
- 1.3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung; die zuständige Förderbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Dazu wird im September eines jeden Jahres mit Beteiligung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven auf der Grundlage von Erfahrungswerten und nach Maßgabe der Förderregelung in Ziffer 5 ein Förderbudget für das Folgejahr festgelegt, das den voraussichtlichen Finanzbedarf angemessen abdeckt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die von den Stadtgemeinden getätigten Ausgaben für Schuldnerberatungen, die in Erfüllung eines individuellen Rechtsanspruchs nach § 11 Abs. 5 SGB XII oder § 16a SGB II durchgeführt worden sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Sie gelten nach den Bestimmungen dieser Richtlinie fortlaufend als förderberechtigt, ohne dass sie zuvor durch einen jährlich zu erneuernden Einzelbescheid ausdrücklich in die Landesförderung aufgenommen werden müssen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind die Ausgaben für abgeschlossene Schuldnerberatungen nur, wenn

- a) die Leistungen von einer nach dem Bremischen Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung als geeignet anerkannten Stelle erbracht worden sind,
- b) der Leistungserbringung eine einzelfallbezogene Leistungsbewilligung des örtlichen Sozialleistungsträgers nach § 11 Abs. 5 SGB XII oder § 16a SGB II zugrunde liegt,
- c) die Leistungsvergütung auf einer Leistungserbringungsvereinbarung zwischen dem örtlichen Sozialleistungsträger und der leistungserbringenden Schuldnerberatungsstelle beruht,

- d) die Leistung als ganzheitliche, d.h. rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und psychosoziale Aspekte umfassende Fachberatung mit dem Ziel erbracht worden ist, zahlungsunfähigen oder von Zahlungsunfähigkeit bedrohten Personen zu Bereinigung ihrer Schulden durch Verhandlungen mit den Gläubigern zu verhelfen und im Falle des Misslingens die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu ermöglichen.

Als abgeschlossen gilt eine Schuldnerberatung dann, wenn sie mit einem teilweisen oder vollständigen Schuldenerlass, einer Ratenzahlungsvereinbarung, einer Stundung oder einer Überleitung in das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren beendet worden ist.

5. Art, Dauer, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1. Zugeordnet der Projektförderung wird die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung pro Einzelfallberatung gewährt.
- 5.2. Der Förderzeitraum entspricht jeweils einem Kalenderjahr.
- 5.3. Der Umfang der Zuwendungen bemisst sich pauschal nach dem Mehraufwand, der im Rahmen der Schuldnerberatung durch die Einbeziehung der verbraucherinsolvenzrechtlichen Vorschriften und Möglichkeiten entsteht.
- 5.4. Die Höhe der Förderung je abgeschlossener Einzelfallberatung einer überschuldeten Person ist abhängig von der jeweiligen Anzahl der Gläubiger. Sie ergibt sich aus einem Festbetrag von 35,00 € pro Gläubiger, multipliziert mit der Anzahl der Gläubiger des jeweiligen Schuldners, mindesten aber 105 € pro Fall und höchstens 875 € pro Fall. Letzterer erhöht sich in Extremfällen mit mehr als 30 Gläubigern nochmals pauschal um 100 € auf 975 €.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – Anlage 2 zu Nr. 5.1 der VV zu § 44 LHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) – Anlage 3 zu Nr. 5.1. der VV zu § 44 LHO.

7. Verfahren

- 7.1. Die finanzielle Förderung der Schuldenberatung wird als Verfahren der Ausgabenerstattung durchgeführt.
- 7.2. Die zuständigen Ämter in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven haben dazu jeweils nach Ablauf eines halben Kalenderjahres einen schriftlichen Erstattungsantrag bei der Förderbehörde des Landes zu stellen, dem eine einzelfallbezogene Gesamtübersicht der im abgelaufenen Halbjahr abgeschlossenen Schuldenberatungsfälle beizufügen ist. Die Darstellung hat nach Inhalt und Form dem Muster der Anlage 1 zu entsprechen. Sie dient zugleich als Verwendungsnachweis im Zuwendungsverfahren.
- 7.3. Förderbehörde des Landes ist die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Sie prüft die Erstattungsanträge, ermittelt die gemäß Ziffer 5.3. sich ergebende Fördersummen und stellt entsprechende Bewilligungsbescheide nach dem Muster der Anlage 2 aus.
- 7.4. Das Verfahren der Beantragung, Bewilligung und Erstattung ist im ersten auf das jeweilige Erstattungshalbjahr folgende Quartal durchzuführen und abzuschließen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2023.

Anlage 1 zur Richtlinie zur Landesförderung der Schuldnerberatung

| | | |
|--|---------------------------------------|--|
| An die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Bahnhofsplatz 29 28195 Bremen | Nur von der Förderbehörde auszufüllen | |
| | Aktenzeichen: | |
| | Eingang des Antrags: | |

Antrag auf Zuwendung als Projektförderung für abgeschlossene Einzelfallberatungen

| 1. Antragstellerin: | | |
|---------------------|--|------------------------------|
| Stadtgemeinde: | <input checked="" type="radio"/> Bremerhaven | <input type="radio"/> Bremen |
| Kontakt: | Name, Bezeichnung: | |
| | Straße, Hausnummer: | |
| | Postleitzahl: | |
| | Ort: | |
| Auskunft erteilt | Name: | |
| | Telefon (Durchwahl): | |
| | E-Mail Adresse: | |

| 2. Zweck und Gegenstand des Antrags | | | | | | | |
|--|---|-----------------------|--|-------------------|--|-------------------|--|
| <p>Beantragt wird, oben genannter Antragstellerin die Ausgaben, welche sich aus dem Mehraufwand, der im Rahmen der Schuldenberatung durch die Einbeziehung der verbraucherinsolvenzrechtlichen Vorschriften und Möglichkeiten ergeben, mit einer Zuwendung zu fördern.</p> <p>Es wird nur die Erstattung derjenigen Ausgaben beantragt, welche durch Erfüllung eines individuellen Rechtsanspruches nach §11 (5) SGB XII oder §16a SGB II entstehen.</p> | | | | | | | |
| Die Beratungsleistungen für welche die Förderung beantragt wird, wurden in folgendem Zeitraum abgeschlossen im Sinne der Förderrichtlinie: | <table border="1"> <tr> <td>Kalenderhalbjahr Nr.:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Von (TT.MM.JJJJ):</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bis (TT.MM.JJJJ):</td> <td></td> </tr> </table> | Kalenderhalbjahr Nr.: | | Von (TT.MM.JJJJ): | | Bis (TT.MM.JJJJ): | |
| Kalenderhalbjahr Nr.: | | | | | | | |
| Von (TT.MM.JJJJ): | | | | | | | |
| Bis (TT.MM.JJJJ): | | | | | | | |

| 3a. Förderfähigkeit der Ausgaben | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| Die Förderung erfolgt als Zuwendung mittels einer Festbetragsfinanzierung pro abgeschlossener Einzelfallberatung. | | |
| Förderfähig sind diese Kosten nur, wenn | Trifft zu | |
| a) die Leistungen von einer nach dem Bremischen Gesetz zur Ausführung der Insolvenzenordnung als geeignet anerkannte Stelle erbracht worden sind | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| b) der Leistungserbringung eine einzelfallbezogene Leistungsbewilligung des örtlichen Sozialleistungsträgers nach § 11 (5) SGB XII oder §16a SGB II zugrunde liegt | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| c) die Leistungsvergütung auf einer Leistungserbringungsvereinbarung zwischen dem örtlichen Sozialleistungsträger und der leistungserbringenden Schuldenberatungsstelle beruht | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| d) die Leistung als ganzheitliche d.h. rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und psychosoziale Aspekte umfassende Fachberatung mit dem Ziel erbracht worden ist, zahlungsunfähigen oder von Zahlungsunfähigkeit bedrohten Persobnen zur Bereinigung ihrer Schulden durch Verhandlungen mit den Gläubigern zu verhelfen und im Falle des Misslingens die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu ermöglichen | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |

| 4. Sachbericht entsprechend des Zuwendungsbescheids | |
|--|------------------------------|
| Im oben genannten Zeitraum wurden | 24 Beratungen abgeschlossen. |
| Als Abgeschlossen im Sinne der Förderrichtlinie gilt eine Schuldnerberatung dann, wenn sie | |
| a) mit einem teilweise oder | |
| b) vollständigem Schuldenerlass, | |
| c) einer Ratenzahlungsvereinbarung, | |
| d) einer Stundung oder | |
| e) einer Überleitung in das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren | |
| beendet worden ist. | |

| | | | | | | | | | |
|-------------------------|--|---|---------------|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | |
| | | 5 | Fälle nach a) | | | | | | |
| | | 5 | Fälle nach b) | | | | | | |
| Davon endeten insgesamt | | 5 | Fälle nach c) | | | | | | |
| | | 5 | Fälle nach d) | | | | | | |
| | | 4 | Fälle nach e) | | | | | | |

Der beantragte Förderbetrag je abgeschlossenem Fall ergibt sich aus einem Festbetrag in Höhe von **35 €** pro Gläubiger, multipliziert mit der Anzahl der Gläubiger je Fall. Mindestens beträgt **105 €** und maximal **875 €**.
Bei Fällen mit mehr als 30 Gläubigern kann ein einmaliger Zuschlag in Höhe von **100 €** je Fall beantragt werden.

Die Antragssumme ergibt sich aus den oben angegebenen Bedingungen entsprechend folgender abgeschlossener Beratungsleistungen:

| Anzahl der Gläubiger | Fälle insgesamt | Davon abgeschlossen nach | | | | | Daraus resultierender Förderbetrag |
|----------------------|-----------------|--------------------------|----|----|----|----|------------------------------------|
| | | a) | b) | c) | d) | e) | |
| 1 bis 3 | 1 | 1 | | | | | 105 |
| 4 | 1 | | 1 | | | | 140 |
| 5 | 1 | | | 1 | | | 175 |
| 6 | 1 | | | | 1 | | 210 |
| 7 | 1 | | | | | 1 | 245 |
| 8 | 1 | 1 | | | | | 280 |
| 9 | 1 | | 1 | | | | 315 |
| 10 | 1 | | | 1 | | | 350 |
| 11 | 1 | | | | 1 | | 385 |
| 12 | 1 | | | | | 1 | 420 |
| 13 | 1 | 1 | | | | | 455 |
| 14 | 1 | | 1 | | | | 490 |
| 15 | 1 | | | 1 | | | 525 |
| 16 | 1 | | | | 1 | | 560 |
| 17 | 1 | | | | | 1 | 595 |
| 18 | 1 | 1 | | | | | 630 |
| 19 | 1 | | 1 | | | | 665 |
| 20 | 1 | | | 1 | | | 700 |
| 21 | 1 | | | | 1 | | 735 |
| 22 | 1 | | | | | 1 | 770 |
| 23 | 1 | 1 | | | | | 805 |
| 24 | 1 | | 1 | | | | 840 |
| 25 und mehr | 1 | | | 1 | | | 875 |
| Über 30 | 1 | | | | 1 | | 975 |
| Summe | 24 | 5 | 5 | 5 | 5 | 4 | 12245 |

Der beantragte Förderbetrag im Sinne der Förderrichtlinie beträgt: **12245 €**.

5. Erklärung

I: Der Unterzeichner ist berechtigt, diesen Antrag im Namen oben stehender Gebietskörperschaft zu stellen.

II: Der Unterzeichner bestätigt die Korrektheit der oben sowie im Anhang angegebenen Angaben.

III: Der Unterzeichner akzeptiert die Förderbedingungen im Sinne der Förderrichtlinie.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller

6. Anlagen

1. Zahlenmäßiger Nachweis

2. Belege/Rechnungen

Anlage B

| Landesfinanzierung für geeignete Stellen nach § 305 InsO | | | | | | | | | | 400-14 |
|--|--|--|--|--|---|--|---|--------------------|---|---|
| Land | Regelungart | begünstigter Personenkreis | Förderart | Zahlungsprämissen | Finanzierungsform | Finanzierungsumfang bei Nichteingang > VinsO | Finanzierungsumfang bei außegerichtl. Einigung | Haushaltsvorbehalt | Durchführung der Förderung | Zuständig |
| Brandenburg | Rechtsverordnung des Landes | 1. Personen, die zahlungsunfähig oder von Zahlungsunfähigkeit bedroht sind (§ 17 f InsO) und 2. keine Beratungshilfe in Anspruch nimmt/beantragt hat und 3. mit Wohnsitz im Land | Subjektförderung nach Einzelfallgestaltung | nach § 305 InsO anerkannte Beratungsstellen | Fallpauschale | 210 € bis 445 € je nach Gläubigerzahl | 256 € bis 557 € je nach Gläubigerzahl | nein | monatliche fallbezogene Einzelanträge mit Berechtigungsnachweis und Gläubigerzahl | Landesamt für Soziales und Versorgung |
| Nordrhein-Westfalen | Richtlinie des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen u. Familie | nicht definiert | Objektförderung | nach § 305 InsO anerkannte Beratungsstellen | Projektförderung Festbetrag | Personalkostenzuschuss i.H.v. 75 für eine Beratungsfachkraft | Personalkostenzuschuss i.H.v. 75 für eine Beratungsfachkraft | ja | Zuwendungsbescheid und Verwendungsnachweis | Bezirksregierung |
| Schleswig-Holstein | Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren | 1. Personen, die zahlungsunfähig oder von Zahlungsunfähigkeit bedroht sind (§ 17 f InsO) 2. mit Wohnsitz im Land | Subjektförderung | nach § 305 InsO anerkannte Schuldnerberatungsstellen | Projektförderung nach tatsächlich angefallener Stunden-Zahl | Stid-Satz von 56,28 € mal mind. 5 Std bis max. 20 Std je nach Gläubigerzahl im Extremfall (> 20 Gläubiger) weitere Abr. Stunden möglich. | Stid-Satz von 56,28 € mal mind. 18 Std bis max. 30 Std je nach Gläubigerzahl im Extremfall (> 20 Gläubiger) weitere Abr. Stunden möglich. | ja | Zuwendungsbescheid und Verwendungsnachweis mit Einzelantrag fallbezogen | Ministerium |
| Rheinland-Pfalz | Rechtsverordnung des Landes | nicht definiert | Objektförderung | nach § 305 InsO anerkannte Beratungsstellen | Projektförderung Festbetrag | Zuschuss zu ungedeckten Personalkosten bis zu 20.451 € Zuschuss zu ungedeckten Sachkosten bis zu 4.090 € | Zuschuss zu ungedeckten Fachpersonalkosten bis zu 20.451 € Zuschuss zu ungedeckten Sachkosten bis zu 4.090 € | ja | Zuwendungsbescheid und Verwendungsnachweis | Landesamt für Soziales Jugend u. Versorgung |
| Baden-Württemberg | Richtlinie des Sozialministeriums | 1. Personen, die zahlungsunfähig oder von Zahlungsunfähigkeit bedroht sind (§ 17 f InsO) 2. mit Wohnsitz im Land | Subjektförderung | nach § 305 InsO anerkannte Beratungsstellen | Fallpauschale zur Teilabdeckung der Aufwendungen | 200 € bis 435 € je nach Gläubigerzahl | 300 € bis 511,50 € je nach Gläubigerzahl | ja | vierteljähr. fallbezogene Einzelanträge mit Berechtigungsnachweis und Gläubigerzahl | Regierungspräsidium |
| Niedersachsen | Ausführungsgesetz zur InsO | 1. Personen, die zahlungsunfähig oder von Zahlungsunfähigkeit bedroht sind (§ 17 f InsO) und 2. keine Beratungshilfe in Anspruch nimmt/beantragt hat | Subjektförderung | nach § 305 InsO anerkannte Beratungsstellen | Fallpauschale | nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz > 270 € bis 675 € je nach Gläubigerzahl plus Auslagen für Tel./Post bis zu 20 € | nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz > 420 € bis 825 € je nach Gläubigerzahl plus Auslagen für Tel./Post bis zu 20 € | nein | vierteljähr. fallbezogene Einzelanträge mit Berechtigungsnachweis und Gläubigerzahl | Ministerium |